

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Tornesch GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Anlage 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) aus dem Versorgungsbereich der Stadtwerke Tornesch GmbH (SWT).

Gültig ab 01. März 2023

Die Anschlusspreise und Nebenkosten gelten für den Bereich der Wasserversorgung aus dem Versorgungsbereich der SWT.

Sie sind zugleich besondere Bestimmungen im Sinne von §§ 9, 10, 12, 13 und 18 AVBWasserV vom 20.06.1980.

1. Hauswasseranschluss/ Bauwasseranschluss

1.1 Hauswasseranschluss

Mit der Zahlung der Hauswasseranschlusspreise ist die Erstellung des Hauswasseranschlusses gerechnet ab Anschlusspunkt der Versorgungsleitung einschließlich Hauptabsperrrichtung abgegolten.

Die Herstellung eines Standardhauswasseranschlusses bis zu einem Querschnitt bis DN 50 wird pauschal abgerechnet.

Hauswasseranschlüsse mit einem Querschnitt über DN 50 und/oder

bei Anschlusslängen über 100 m werden nach Aufwand abgerechnet. Die Dimensionierung erfolgt nach DIN 1988 Teil 3 / DVGW Arbeitsblatt 404.

1.2 Bauwasseranschluss

Für die vorübergehende Entnahme (max. 12 Monate) von Bauwasser zur Errichtung von Einfamilienhäusern (DN 50) kann ein Bauwasseranschluss erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

Bauwasseranschlüsse mit einem Querschnitt über DN 50 für Mehrfamilienhäuser, Wohnungsgesellschaften und Gewerbe werden nach Aufwand abgerechnet.

1.3 Leistungsübersicht Hauswasseranschluss/Bauwasseranschluss

Leistungen	Anmerkungen	netto	brutto
Standardhauswasseranschluss	bis 30m Anschlusslänge	3.260,00 Euro	3.488,20 Euro
Standardhauswasseranschluss	über 30m – 100m Anschlusslänge Preis pro Meter Mehrlänge	75,70 Euro/m	81,00 Euro/m
Bauwasseranschluss	Einfamilienhäuser bis DN32 inklusive Wasserverbrauch	2.040,00 Euro	2.182,80 Euro
Bauwasseranschluss	Mehrfamilienhäuser, Wohnungsbaugesellschaften und Gewerbe größer DN50		Abrechnung nach Aufwand
Bauwasser	Abrechnung nach Verbrauch	1,94 Euro/m ³	2,08 Euro/m³
Komplettierung	Umbau eines Bauwasseranschlusses bis DN 32 zu einem Hauswasser- anschluss bis 30m Gesamtlänge	1.560 Euro	1.669,20 Euro
Umbau Hauswasseranschluss zum Bauwasseranschluss		1.290 Euro	1.380,30 Euro

Die vorstehend genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7% (gerundete Werte).

2. Baukostenzuschuss

Als Baukostenzuschuss für Verteilungsanlagen, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet wurden, wird ein Kostenanteil (AVBWasserV §9 Abs.5) berechnet. Vorstehendes gilt nur, wenn keine Ortsnetzerweiterung erfolgen muss. In allen anderen Fällen werden 70% der Kosten für die Ortsnetzerweiterung berechnet.

Baukostenzuschuss	netto	brutto
bis zu 2 Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten	3.100,00 Euro	3.317,00 Euro
für jede weitere Wohn- bzw. Gewerbeeinheit	560,00 Euro	599,20 Euro

3. Sonstige Leistungsbestandteile			
Sonstige Leistungen	Anmerkungen	netto	brutto
Ein- und Ausbau von SWT Wasserzählern	gemäß § 18 AVBWasserV		Abrechnung nach Aufwand
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage	gemäß § 13 AVBWasserV	48,00 Euro	51,36 Euro
Plombierung von Schiebern/ Hydranten	gemäß § 12 AVBWasserV	48,00 Euro	51,36 Euro
Trennung Hauswasseranschluss		1.065,00 Euro	1.139,55 Euro
Veränderung Hauswasseranschluss	gemäß § 10 (4) AVBWasserV		Abrechnung nach Aufwand
Wasserentnahme mit Standrohr			
Kautions Standrohr	Standrohr		500,00 Euro
Kosten pro Woche Standrohr	Standrohr	35,00 Euro	37,45 Euro
Wasserpreis je m ³ Abrechnung nach Verbrauch	Abrechnung nach Verbrauch	1,94 Euro/m ³	2,08 Euro/m³
Bearbeitungspauschale		50,00 Euro	53,50 Euro
Öffnen Hauswasseranschluss		42,50 Euro	45,48 Euro
Plan- und Löschwasserauskünfte		78,00 Euro	83,46 Euro

Die vorstehend genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7% (gerundete Werte).

4. Kosten für den Zahlungsverzug	netto	brutto
Absperrversuch	42,50 Euro	-
Absperrn Hauswasseranschluss	42,50 Euro	-

Die Kosten für den Zahlungsverzug unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Sonstiges

Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Tornesch GmbH (SWT) nicht ausgewiesen, so wird die SWT dieses Entgelt vorab ermitteln.

Ist dies unterblieben, so stellt die SWT durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung.